

Materialvermietungen

Benützungsreglement für Mieter

Das Veranstaltungsmaterial der Stadthalle kann für private, kommerzielle oder politische Zwecke gemietet werden. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Mietgesuche sind an das Sekretariat Bereich MPV, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach Telefon 044 860 56 02, Fax 044 860 56 03, stadthalle@buelach.ch, zu richten.

Inventar

Das genaue Inventar und die Preise sind in der aktuellen Tarifliste des Bereichs Märkte, Messen und Veranstaltungen aufgeführt.

Übergabe und Rücknahme

Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags ist eine Reservation des Mietmaterials provisorisch.

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages haftet der Mieter gegenüber der Vermieterin für die vereinbarte Mietsumme. Es besteht kein Anspruch auf Mietpreisreduktion, falls der Mieter die Miete nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.

Die Übergabe und Rücknahme des Mietmaterials erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hausdienst Stadthalle und wird schriftlich dokumentiert.

Generelle Benützungsbedingungen

Der Mieter ist während der Mietdauer für das Mietmaterial bezüglich Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an Mietobjekten gemacht werden, die bei Mietende nicht vom Mieter in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Schäden am Mietmaterial

Materialschäden, die sich während der Mietdauer ergeben, muss der Mieter bei Mietende der Vermieterin schriftlich melden. Die Vermieterin wird ein Belegexemplar der Schadensmeldung gegenzeichnen und der Mieter ist angehalten, dieses Belegdokument aufzubewahren. Für nicht gemeldete Mietmaterialschäden wird der Mieter mit 200 Franken gebüsst. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder für das Beheben von Schäden am Mietmaterial werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Reinigung

Das Mietmaterial muss in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Keine Kaugummi- oder Klebbandreste, keine Flüssigkeitsspuren, keine klebrigen Stellen etc.). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Mietobjekte werden dem Mieter in Rechnung gestellt.



Haftung und Versicherung

- Die Stadt Bülach lehnt jede Haftung für Schäden, die sich während der Mietdauer aus dem Betrieb des Mietmaterials ergeben, kategorisch ab. Für alle Schäden, die sich aus dem Einsatz des Mietmaterials ergeben, haftet der Mieter. Gerichtsstand ist Bülach.
- Beschädigungen am Mietmaterial sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet der Mieter.
- Die Stadt Bülach empfiehlt dem Mieter für die Materialmiete eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Mietvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bülach, Januar 2010